

## Entscheidungserhebliche Gründe

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 368. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungsinhalte**

##### Zu Nr. 1:

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 auf Grundlage der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236, die den Beratungs- und Beurteilungsaufwand nach medizinischen Kriterien differenzieren, neu in den Abschnitt 11.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen und die bestehende Beurteilungsleistung nach der Gebührenordnungsposition 11232 gestrichen.

Auf Grundlage des vorgenannten Beschlusses wurde die Leistungslegendierung der Gebührenordnungsposition 01602 (*Gebührenordnungsposition für die Mehrfertigung (z. B. Kopie) eines Berichtes oder Briefes*) entsprechend angepasst.

##### Zu Nr. 2:

In Nr. 2 des Beschlusses erfolgt die Streichung der Gebührenordnungsposition 01321 (*Grundpauschale für Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen innerhalb mindestens eines der nicht in der Gebührenordnungsposition 01320 aufgeführten Fachgebiete ermächtigt sind, mit Ausnahme der Ärzte, die nach § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können*) in der Nr. 6 der Präambel 12.1 EBM. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gebührenordnungsposition 01321 nicht von Fachärzten für Transfusionsmedizin berechnungsfähig ist, da diese zu den Ärzten zäh-

len, die nach § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.